



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

POSTANSCHRIFT Der Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Postfach 1468, 53004 Bonn

[REDACTED]

Dieses Dokument wurde elektronisch versandt und ist nur im
Entwurf gezeichnet.

HAUSANSCHRIFT Graurheindorfer Straße 153, 53117 Bonn

FON (0228) 997799 [REDACTED]

FAX (0228) 997799 [REDACTED]

E-MAIL referat25@bfdi.bund.de

BEARBEITET VON [REDACTED]

INTERNET www.bfdi.bund.de

DATUM Bonn, 25.05.2021

GESCHÄFTSZ. [REDACTED]

**Bitte geben Sie das vorstehende Geschäftszeichen
bei allen Antwortschreiben unbedingt an.**

BETREFF **Informationsfreiheitsgesetz (IFG)**

BEZUG Dienstvereinbarungen zur Nutzung dienstlicher IT-Geräte, Heimarbeit und Schutz der
Beschäftigten vor SARS-CoV-2 [#220104]

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

auf Ihren Antrag auf Informationszugang vom 9. Mai 2021 ergeht folgender Bescheid:

1. Ich gebe Ihrem Antrag statt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung:

I. Mit E-Mail vom 9. Mai 2021 beantragen Sie nach § 1 Informationsfreiheitsgesetz die Über-
sendung von Richtlinien, Dienstvereinbarungen, Hausanordnungen und vergleichbare Re-
gelungsdokumente zur Nutzung dienstlicher IT-Endgeräte und zum Dienst im Homeoffice
sowie Sämtliche Richtlinien, Dienstvereinbarungen, Hausanordnungen und vergleichbare
Regelungsdokumente zum Schutz der Beschäftigten vor Infektionen mit SARS-CoV-2.

Anliegend werden Ihnen die erbetenen Unterlagen übersandt.



BfDI

Der Bundesbeauftragte
für den Datenschutz und
die Informationsfreiheit

Seite 2 von 2

II. Es handelt sich um eine einfache Auskunft im Sinne des § 10 Abs. 1 Satz 2 IFG, so dass Gebühren nicht erhoben werden.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

